

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz, mit der die 3. COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung JKU geändert wird (1. Novelle zur 3. COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung JKU)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021, wird als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) verordnet:

Die Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über den Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 bei Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen und Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahrens (3. COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung JKU), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.02.2022, 8. Stk., Pkt. 118, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Z 6 und 7 eingefügt, zudem wird am Ende von Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt:

„6. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;

7. Bescheinigung über das negative Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, wenn die dem Test zugrunde liegende Probe unter Aufsicht einer Person genommen wurde, die hierzu seitens der JKU beauftragt ist und die Durchführung des Tests und das dabei erzielte Ergebnis entsprechend beurkundet.“

2. In § 10 wird der folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 in der Fassung der 1. Novelle zur 3. COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung JKU, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 06.04.2022, 15. Stk., Pkt. 231, tritt mit dem 11. April 2022 in Kraft.“

Für das Rektorat
Lukas